

Benutzungsordnung

10.20

Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte der Gemeinde Ostbevern

Beschluss des Rates vom 09.07.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2001
(Abl. Kr. Warendorf v. 16.11.2001, S. 1.257):

A. Benutzungsvoraussetzungen

1. Die Begegnungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostbevern. Sie dient als Ausrichtungsstätte für öffentliche Veranstaltungen und kann von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen auf Antrag benutzt werden.
2. Durch das Hauptamt wird ein Belegplan erstellt.
3. Benutzungsberechtigte sind folgende Personengruppen:
 - 3.1 Die Begegnungsstätte kann örtlichen und auswärtigen Organisationen und Bürgern überlassen werden.
 - 3.2 Eine Überlassung für Veranstaltungen kommerzieller Art erfolgt nicht. Ausnahmen sind möglich, soweit nicht vorrangig Veranstaltungen stattfinden und ein besonderes Interesse der Gemeinde an der Durchführung besteht. Private Familienfeiern sind nicht zugelassen.
4. Die für die Veranstaltung notwendigen vorbereitenden Arbeiten und die notwendigen Abschlussarbeiten sind mit dem Hauptamt abzustimmen, ebenso der Termin für die Schlüsselübergabe.

B. Auflagen und Bedingungen für die Benutzung der Begegnungsstätte

1. Der normale Geschäftsbetrieb der Gemeindeverwaltung darf durch die Benutzung der Begegnungsstätte nicht gestört werden.
2. Die Fluchtwege und Fluchttüren dürfen nicht versperrt werden. Der Veranstalter hat durch geeignete Kontrollmaßnahmen an den Eingängen für die gesamte Dauer der Veranstaltung sicherzustellen, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als nach den Schutzbestimmungen zulässig ist.

Benutzungsordnung

10.20

3. Die Räumlichkeiten einschließlich des Inventars sind pfleglich zu behandeln. Benutzer und Besucher der Begegnungsstätte haben auf Sauberhaltung des Gebäudes und der sanitären Einrichtungen zu achten. Soweit Beschädigungen einzelner Gegenstände vorkommen, sind diese beim Hauptamt zu melden. Die erforderlichen Reparaturarbeiten bzw. die Neuanschaffung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Vom Veranstalter durchgeführte Reparaturen können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
4. Soweit bei Veranstaltungen eine Bewirtung der Gäste gegen Bezahlung durchgeführt wird, ist diese einem ortsansässigen Gastwirt zu übertragen. Ausnahmen können nach Vorlage und Begründung durch die Gemeinde zugelassen werden.
5. Nach der Veranstaltung sind
 - 5.1 benutzte Tische und Stühle abzuwischen und wegzuräumen,
 - 5.2 Gläser und Porzellan zu spülen und wegzuräumen,
 - 5.3 sonstige benutzte Gegenstände wegzuräumen.
6. Nach Durchführung der Arbeiten erfolgt eine Abnahme durch die Gemeinde.

C. Haftungsbedingungen

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Inventar, an sonstigen Einrichtungsgegenständen und an den Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen.
2. Mit Vertragsabschluss erkennt der Vertragspartner den Folgenhaftungsausschluss der Gemeinde an.
 - 2.1 Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Benutzungsordnung

10.20

2.2 Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

2.3 Von dem durch Vertragsabschluß anerkannten Haftungsausschluss bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gemeinden gemäß § 836 BGB unberührt.

D. Benutzungstarif

1. Den gemeindlichen Organisationen und Bürgern werden die Räumlichkeiten ohne Erhebung eines Benutzungsentgeltes zur Verfügung gestellt.
2. Für auswärtige Organisationen und Bürger wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von bis zu 50,00 € nach pflichtgemäßem Ermessen erhoben.
3. An kommerzielle Veranstalter wird die Begegnungsstätte gegen Zahlung eines Entgeltes in Höhe von 15,00 € je angefangener Stunde (mindestens 50,00 €) überlassen.
4. Das Benutzungsentgelt schließt die Kosten für Heizung, Wasserverbrauch, Personalkosten für zusätzliche Reinigung, Einweisung und Überwachung, Inventarabschreibung und sonstige Nebenkosten ein.
5. Auf die Erhebung eines Benutzungsentgeltes kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Durchführung der Veranstaltung ein besonderes Interesse der Gemeinde Ostbevern besteht.